



→ POSITIONSPAPIER ZUM POST-2030-KLIMARAHMEN DER EU

Kurs auf Klimaneutralität: Für ein unabhängiges, freies und lebenswertes Europa

Einleitung

Die geopolitische Lage fordert einen klaren Klimaplan der Europäischen Union (EU). Energiepreisschocks durch Kriege haben in den letzten Jahren die Abhängigkeit der EU von fossilen Energieimporten schonungslos offengelegt. Mit konsequenten Schritten zur Klimaneutralität wird die EU unabhängiger, widerstandsfähiger und wettbewerbsfähiger. Vor allem aber steigert der Weg zur Klimaneutralität bis spätestens 2050 die Lebensqualität und sichert eine lebenswerte Zukunft für die über 450 Millionen Bürger*innen der EU.

Das „Fit for 55“-Paket hat den Kurs bis 2030 gesetzt. Seine zügige und vollständige Umsetzung ist entscheidend, um in den 2030er Jahren auf dem richtigen Weg zu Klimaneutralität, Unabhängigkeit und wirtschaftlichem Wohlergehen zu sein. Nun steht die nächste Etappe an: Die EU muss die gesetzlichen Grundlagen schaffen, um das Ziel für 2040 zuverlässig zu erreichen und die Emissionsreduktion konsequent voranzutreiben. Die europäischen Gesetzgeber haben jetzt die Chance, aus den aktuellen Krisen zu lernen und mit einer zukunftsweisenden Klimagesetzgebung den Kurs auf ein unabhängiges, lebenswertes und wirtschaftlich starkes Europa zu setzen. Dafür muss die EU entschlossen auf erneuerbare Energien als Sicherheit- und Freiheitsenergien setzen, die Energieeffizienz vorantreiben und den Verbrauch von Energie und Ressourcen senken. Das lässt sich erreichen, indem die EU die zentralen Säulen ihrer Klimaarchitektur auf eine 90-prozentige Emissionsreduktion bis 2040 ausrichtet, stärkt und mit durchdachten Maßnahmen ergänzt. Bestehende erfolgreiche Instrumente wie die Klimaschutzverordnung (ESR), der EU-Emissionshandel (ETS) und sektorale Regelungen wie die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) und die Energieeffizienzrichtlinie (EED), müssen dafür dringend fortgeführt und auf folgende Grundpfeiler gestützt werden:

- ➔ **Ein klarer, verbindlicher und gerechter Ausstieg aus fossiler Energie.** Die EU muss die Energiewende konsequent und ohne Schlupflöcher und Scheinlösungen umsetzen. Erneuerbare Energien kombiniert mit Energieeffizienz, verstärkten Elektrifizierungsanstrengungen, sparsamer Ressourcennutzung und einer Senkung des absoluten Energieverbrauchs, bilden die Grundlage für Energiesouveränität und eine nachhaltige Wirtschaft.
- ➔ **Stabilität und Kontinuität in der CO₂-Bepreisung.** Ein vorhersehbares, verlässlich ansteigendes Preissignal im Emissionshandel (ETS I & II) schafft Planbarkeit, fördert zukunftsfähige Investitionen und belohnt Innovation. Die Dekarbonisierung von Gebäuden und Verkehr muss durch sozial-gestaffelte Ausgleichsmaßnahmen begleitet werden.
- ➔ **Verbindliche Emissionsreduktion bis 2040.** Nationale Reduktionsziele müssen klar definiert, auf 90 Prozent Emissionsreduktion innerhalb der EU ausgerichtet und ohne Hintertüren umgesetzt werden. Die zentralen Elemente des „Fit for 55“-Pakets müssen gestärkt und durch ein kohärentes Maßnahmenpaket ergänzt werden.

Der Erfolg der EU-Klimapolitik hängt entscheidend von den notwendigen Investitionen ab. Eine umfassende Positionierung der Umweltverbände zum EU-Haushalt finden Sie [hier](#).

10 Kernmaßnahmen für einen starken Klimarahmen der EU nach 2030

- 1. Fossiler Ausstieg:** Die EU vereinbart einen klaren, verbindlichen und gerechten Ausstiegspfad für fossiles Gas, Erdöl und Kohle bis spätestens 2040, mit dem sie ihrer globalen Verantwortung für das Einhalten des 1,5-Grad-Limits gerecht wird. *(Siehe S. 5)*
- 2. 90 Prozent Emissionsreduktion in der EU bis 2040:** Die EU gestaltet das Post-2030-Paket und alle flankierenden Maßnahmen so, dass die Emissionen bis 2040 innerhalb der EU um 90 Prozent sinken. Artikel-6-Zertifikate dienen lediglich als Sicherheitsnetz. *(Siehe S. 14)*
- 3. Emissionshandel I:** Die EU hält die Obergrenze für Zertifikate (Cap) ein und beendet die kostenlose Zuteilung in allen vom ETS I erfassten Sektoren durch ein verlässliches CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) bis spätestens 2034. *(Siehe S. 10)*
- 4. EU-Klimaschutzverordnung:** Die EU führt die Klimaschutzverordnung mit ihrem bisherigen Geltungsbereich fort und setzt verbindliche nationale Emissionsziele. Verbesserte Durchsetzungsmaßnahmen sorgen bei Zielverfehlung für automatische und schnelle Nachbesserung. *(Siehe S. 13)*
- 5. Ausbau erneuerbarer Energien:** Die EU definiert klare und verbindliche Ausbauziele und Strommengenpfade für den Ausbau erneuerbarer Energien, um die Grundlage für 100 Prozent erneuerbare Energien im gesamten europäischen Energiesektor 2040 zu schaffen. Der Ausbau erfolgt flächen- und natur-schonend. Die EU gibt keine Anreize für fossile kohlenstoffarme Brennstoffe und nicht-erneuerbare Energien wie Kernenergie. *(Siehe S. 7)*
- 6. Elektrifizierung:** Die EU entwickelt eine Elektrifizierungsstrategie auf Basis erneuerbarer Energien. Bis 2040 sollen 60 Prozent, bis 2050 70 Prozent der Energie elektrisch genutzt werden. So setzt sie die Abkehr von fossilen Energieträgern in Gebäuden, im Verkehr und in der Industrie um. *(Siehe S. 5)*
- 7. Energieeffizienz:** Die EU legt verbindliche Energieeffizienzziele für 2040 auf EU- und nationaler Ebene fest. Sie reduziert den Primär- und Endenergieverbrauch und verankert das Prinzip „Energy Efficiency First“ in allen Politikbereichen. *(Siehe S. 9)*
- 8. Natürliche Senken:** Die EU setzt Umweltgesetze und Naturschutzstandards ambitioniert um und verschärft diese, wo notwendig, um die bestehenden Ziele im Landnutzungssektor (LULUCF) zu erreichen. Für die Zeit nach 2030 setzt sie verbindliche und wissenschaftsbasierte LULUCF-Ziele. Dabei verankert die EU-Sanktionsmechanismen bei Zielverfehlung. Verrechnungsmöglichkeiten zwischen Sektoren bleiben ausgeschlossen. *(Siehe S. 15)*
- 9. Emissionshandel II für Gebäude und Verkehr:** Der Emissionshandel II startet ohne weitere Verzögerung oder Abschwächung. Die EU sorgt über einen Policy Mix inklusive der Beibehaltung der aktuellen CO₂-Flottengrenzwerte im Straßenverkehr und einer verschärften Gebäudeeffizienzrichtlinie (EPBD) für nachhaltig zumutbare Preise und verringert Ungleichheiten über gezielte Verwendung der Einnahmen. *(Siehe S. 11)*
- 10. Verkehr elektrifizieren:** Die EU treibt die Elektrifizierung von Verkehrsmitteln und -infrastruktur voran. Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur orientieren sich an Energieeffizienz und Naturschutz. *(Siehe S. 5)*

Inhalt

Kurs auf Klimaneutralität: Für ein unabhängiges, freies und lebenswertes Europa	1
10 Kernmaßnahmen für einen starken Klimarahmen der EU nach 2030.....	3
1. Die Europäische Energiewende schnell, zielgerichtet und gerecht umsetzen	5
Ausstieg aus den Fossilen Energien – für mehr Unabhängigkeit in Europa.....	5
Europäische Resilienz stärken: Bis 2040 auf 100 Prozent Erneuerbare setzen.....	7
Energieeffizienz als Sicherheitsbooster.....	9
2. Stabilität und Kontinuität für den EU-Emissionshandel	10
Ein verlässlicher Emissionshandel I für Innovation und Zukunftsfähigkeit.....	10
Kein Schlingerkurs beim Emissionshandel II.....	11
3. Klimazielarchitektur: Starker Rahmen für echte Emissionsreduktion in allen Bereichen	13
Verbindliche nationale Emissionsreduktionsziele und Weiterführung der EU-Klimaschutzverordnung.....	13
Keine Aufweichung der Klimaziele durch „Flexibilitäten“.....	14
Keine Luftbuchungen: Wirksame Regeln für internationale Klimazertifikate.....	14
Starke natürliche Speicher und Senken für die Landnutzung (LULUCF).....	15
Emissionsreduktion priorisieren: Eine begrenzte Rolle für die permanente technische CO ₂ -Entnahme.....	17
Mit der Governance-Verordnung für Klarheit sorgen.....	18
Kontakte	20
Impressum	21

1. Die Europäische Energiewende schnell, zielgerichtet und gerecht umsetzen

Ausstieg aus den Fossilen Energien – für mehr Unabhängigkeit in Europa

*Europa steckt in einer Energiekrise. Preisschocks und geopolitische Abhängigkeiten belasten den Kontinent schwer. Jeder Euro, den die EU für Öl ausgibt, verursacht geschätzte Zusatzkosten von 37 Cent durch geopolitische Risiken.¹ Zugleich verschärft die Klimakrise die Lage: Kippunkte rücken näher, die Folgen für Mensch und Natur werden gravierender. Die EU muss jetzt handeln. Sie braucht einen verbindlichen Plan aus allen fossilen Energien auszusteigen. Dies hat sie bereits auf der COP28 bekräftigt. Auch die Santa Marta-Konferenz zum Ausstieg aus Fossilen im April 2026 hat gezeigt: Die Abkehr von fossilen Brennstoffen ist politisch und gesellschaftlich unvermeidlich. Die aktuelle Situation macht deutlich, dass ein Ausstiegspfad nicht nur ökologisch, sondern auch sozial geboten ist: Fossile Energien sind teuer, unberechenbar und machen Europa anfällig für globale Krisen, deren Kosten die Bürger*innen tragen. Ohne einen konsequenten Wandel lässt die Politik vor allem einkommensschwache Haushalte in die fossile Kostenfalle laufen: Heizen mit Öl und Gas wird über 20 Jahre gerechnet mehr als doppelt so teuer sein wie der Betrieb einer Wärmepumpe.² Die Energiewende muss daher nicht nur schnell, sondern auch gerecht gestaltet werden.*

- Die EU muss einen **klaren, verbindlichen und gerechten Ausstiegspfad für fossiles Gas, Erdöl und Kohle bis spätestens 2040** vereinbaren, mit dem sie ihrer globalen Verantwortung für das Einhalten des 1,5-Grad-Limits gerecht wird. Sie soll dabei keine Schlupflöcher und Scheinlösungen wie Atom zulassen. Ein fossiler Ausstiegspfad sollte bei der Überarbeitung der Governance-Verordnung (Siehe S. 18) und des EU-Rahmens für Energieversorgungssicherheit berücksichtigt werden.
- Der Electrification Action Plan muss als **EU-weite Elektrifizierungsstrategie** für die Abkehr von fossilen Energieträgern im Gebäude, Verkehrs- und Industriesektor zugunsten der Elektrifizierung auf Basis erneuerbarer Energien dienen. Zwischen- und Endziele für den Stromanteil am Endenergieverbrauch müssen klar definiert werden.
- Fossile Subventionen verzerren Preise, fördern klimaschädliche Strukturen und erschweren den Wandel zu einem unabhängigen, nachhaltigen Energiesystem. Daher müssen die EU-Mitgliedstaaten verbindliche Zeitpläne für **den vollständigen Abbau fossiler Subventionen** entwickeln und umsetzen. Auf EU-Ebene braucht es einen verbindlichen und harmonisierten Rahmen, der den Abbau bestehender und den Ausschluss neuer fossiler Subventionen in der Governance-Verordnung (Siehe S.18), dem EU-Haushalt, dem EU-Beihilferahmen und der Energiesteuerrichtlinie festschreibt. Stattdessen müssen Subventionsprogramme strategisch ausgerichtet werden, um die Abkehr von fossilen Energien sozialgerecht zu unterstützen.
- In der aktuellen Lage benötigt die EU ein **kohärentes Maßnahmenpaket, um ihre Energieunabhängigkeit zu stärken**, den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen voranzutreiben und Importabhängigkeiten von geopolitisch riskanten Lieferländern schnellstmöglich zu reduzieren und zu beenden. Das AccelerateEU-Paket bietet dafür gute Ansätze, die konsequent umgesetzt und weiter konkretisiert werden müssen.
- Um die **Elektrifizierung** zu beschleunigen, müssen allen voran entsprechende ordnungsrechtliche Maßnahmen umgesetzt werden. Das heißt zum Beispiel: keine Aufweichung der CO₂-Flottengrenz-

1 https://www.kielinstitut.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/fis-import/4df70b78-b746-4737-80bf-ea30d6a225da-KWP_2283.pdf

2 <https://www.co2online.de/news/neue-prognose-gas-und-oelheizungen-verursachen-30000-eur-mehrkosten/>

werte und eine starke EU-Gebäuderichtlinie (EPBD), die den Ausstieg aus fossilen Heizungen sicherstellt. Gleichzeitig ist die Grundlage für eine erfolgreiche Elektrifizierung auf Basis von Erneuerbaren, dass die EU ihre aktuelle Energiearchitektur mit Zielen für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz auch nach 2030 fortführt. Für 2040 sollte ein Elektrifizierungsziel von mindestens 60 Prozent und für 2050 ein Ziel von mindestens 70 Prozent des Endenergieverbrauchs festgelegt und in der Governance-Verordnung verankert werden. Die Elektrifizierung gelingt dabei nur mit ausreichenden Investitionen: Bis 2050 müssen in der EU schätzungsweise jährlich 24 bis 88 Milliarden Euro zusätzlich in die Verteilernetze und weitere 59 Milliarden Euro in den Ausbau der Stromerzeugungskapazitäten fließen.³

- Verkehrsleistung und -antriebe müssen konsequent elektrifiziert werden. Investitionen in die **Verkehrsinfrastruktur** sollten nach Energieeffizienz und Naturschutzbelangen priorisiert werden. Die Post-2030-Architektur muss zudem die Nachfrageseite in den Blick nehmen, etwa die Reduktion des motorisierten Individualverkehrs und die Verlagerung des Personen- und Güterverkehrs auf die Schiene.
- Im **Straßenverkehr** müssen dafür die aktuellen CO₂-Flottengrenzwerte in der EU als Mindeststandards erhalten bleiben. Zudem sollte eine ambitionierte Regelung zur Elektrifizierung von Unternehmensflotten im Sinne des Kommissionsvorschlags eingeführt werden.
- Ein europaweiter Ausbau des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs, insbesondere auf der **Schiene**, ist zentral. Dafür braucht es Anreize wie ein einfaches, verbraucherfreundliches Ticketing, verlässliche Fahrgastreuechte und den konsequenten und naturverträglichen Ausbau transeuropäischer Korridore. Eine gestärkte Europäische Eisenbahnagentur sollte diese Maßnahmen koordinieren und die Umsetzung überwachen.
- Die aktuelle Situation zeigt die physischen Abhängigkeiten und Kostenrisiken in der Kerosinversorgung des **Flugverkehrs**. Um Versorgungssicherheit langfristig zu gewährleisten, muss der Kerosinbedarf insgesamt größtmöglich reduziert werden. Hierfür muss die EU und ihre Mitgliedstaaten für mehr und bessere Bahnfernverkehre (Schnell- und Nachtzüge in einem Europatakt) sorgen. Die EU muss zudem den Hochlauf klimaneutraler nicht-fossiler Kerosine und primär von erneuerbaren-basierten nachhaltigen Flugkraftstoffe (eSAF) konsequent forcieren, vor allem über ReFuel EU Aviation, unterstützt durch industriepolitische Maßnahmen sowie die verlässliche Verknappung von Zertifikaten im ETS1 (*Siehe S.10*). Partnerschaften mit Drittländern müssen jetzt langfristig aufgebaut werden. Ebenso wichtig ist die Reduktion der Nicht-CO₂-Effekte des Flugverkehrs, die die Klimaschäden des CO₂-Ausstoßes des Flugverkehrs erheblich übersteigen: sie erfolgt über Kondensstreifenvermeidung und Kerosinbereinigung – beides hocheffektive und relativ preisgünstige Klimaschutzmaßnahmen.
- Eine **Solidaritätsabgabe für alle Übergewinne fossiler Krisenprofiteure** sollte EU-weit eingeführt werden. Die Einnahmen sollten an soziale und ökologische Zwecke umgeleitet werden, etwa die gezielte Unterstützung bedürftiger Haushalte oder Investitionen in Energieeffizienz, erneuerbare Energien und strombasierte Technologien. Die Abgabe sollte kombiniert werden mit einer einzuführenden dauerhaften Gewinnsteuer für fossile Unternehmen. Die EU sollte sich auch international für diese Maßnahmen einsetzen.
- Um international glaubwürdig für mehr Klimaschutz einzutreten, sollte die EU **keine neuen Öl- und Gasförderlizenzen mehr erteilen**, wie es Großbritannien vormacht. Zudem müssen die EU-Staaten dem Glasgow Statement folgend jegliche Außenwirtschaftsförderung fossiler Projekte einstellen.
- **Strenge Regeln für Methanemissionen** entlang der gesamten Lieferkette müssen beibehalten und verbessert werden. Alle Deregulierungsversuche bei der EU-Methanverordnung gilt es zu stoppen, und die Mitgliedstaaten müssen die Umsetzung konsequent sicherstellen.

3 https://www.eurelectric.org/wp-content/uploads/2024/06/extended-full-report_decarbonisation-speedways.pdf

Europäische Resilienz stärken: Bis 2040 auf 100 Prozent Erneuerbare setzen

Nur ein klarer Kurs hin zu erneuerbaren Energien und einer sparsamen Ressourcennutzung kann Energiepreise stabil halten, Krisenfestigkeit stärken und langfristig Wohlstand sichern. Das EU-Klimaziel für 2040 braucht deshalb kohärente Energieziele: Die europäische Energiewende muss entschlossen, naturverträglich und gerecht voranschreiten, wobei nur sichere und klimafreundliche Technologien gefördert werden dürfen. Strom aus Atomkraft, Öl, Erdgas und Kohle lehnen wir ab. Auch Biomasse ist eine ökologisch riskante Scheinlösung, da sie nicht wirksam begrenzt wird, einen hohen Flächenverbrauch hat und wertvolle Ökosysteme belastet. Fest steht: Der Ausbau der Erneuerbaren rechnet sich. Bis 2050 könnte ein auf erneuerbaren Energien basierendes System Europa mindestens 487 Milliarden Euro einsparen.⁴ Allein in Deutschland arbeiten aktuell rund 3,4 Millionen Menschen im GreenTech-Bereich, und die Bruttowertschöpfung im Erneuerbare-Energien-Sektor wächst seit Jahren um über 8 Prozent jährlich.⁵

- Die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED) für die Zeit nach 2030 braucht **klare und verbindliche Ausbauziele und Strommengenpfade** für den Ausbau erneuerbarer Energien. Das gilt für die EU ebenso wie für auf Ebene der Mitgliedstaaten. Nur so lassen sich Vorhersehbarkeit und Investitionssicherheit gewährleisten und die Grundlage für 100 Prozent erneuerbare Energien im gesamten europäischen Energiesektor bis 2040 schaffen.
- Die RED darf **nur tatsächlich erneuerbare Energiequellen fördern**. Der Rahmen für erneuerbare Energien nach 2030 sollte deshalb keine Bestimmungen enthalten, die Anreize für fossile kohlenstoffarme Brennstoffe und nicht-erneuerbare Energien wie Kernenergie schaffen.
- Die Förderung von **Bioenergie** muss sich in der RED auf tatsächlich nachhaltige Bioenergie beschränken. Nur schnell verrottende Abfälle und Reststoffe, die eine kaskadenartige, stoffliche Nutzung hinter sich haben, dürfen im Falle der energetischen Nutzung als erneuerbar gelten. Die überarbeitete RED muss alle Anreize zur Verbrennung von Holz auslaufen lassen. Außerdem muss sie alle Subventionen und Anreize für Biokraftstoffe oder andere Energiepflanzen verbieten, die eine zweckgebundene Flächennutzung erfordern.
- **Eine effektivere und effizientere Kooperation bei Infrastruktur- und Flächenplanung** unterstützt die Vollendung der Energieunion. Dazu gehört die Stärkung der grenzüberschreitenden Stromnetzinfrastuktur, sowie von Speichern und Interkonnektoren für Strom und Wasserstoff Die marine Raumplanung der europäischen Meere soll gemeinsam nach Ökosystemansatz vorangebracht werden. Dabei könnten Flächen außerhalb der eigenen Ausschließlichen Wirtschaftszone verfügbar werden, um besonders ökologisch sensible Gebiete auszusparen. Eine doppelte Anrechnung der installierten Leistung oder der erzeugten Strommengen muss dabei ausgeschlossen sein. Die grenzüberschreitenden Stromhandelskapazitäten müssen gestärkt werden.
- Zugleich muss der Ausbau der Erneuerbaren Energien **möglichst flächenschonend** erfolgen. Schon jetzt gibt es in vielen Mitgliedsstaaten große Flächenkonkurrenzen. Sie werden sich voraussichtlich mit dem weiteren Ausbau und durch zusätzliche Transformationsprojekte wie Wasserstoffinfrastruktur und Netze verschärfen. Deshalb sollte die Wahl der eingriffsärmsten Standorte gestärkt werden. Auch die flächen- und naturschonende Ausgestaltung der erneuerbaren Energien, wie zum Beispiel Moor-Photovoltaik oder Biodiversitäts-Photovoltaik, muss gestärkt werden. So lassen sich Akzeptanz und der Einklang mit Umweltverpflichtungen sicherstellen.

4 <https://windeurope.org/news/a-renewables-based-energy-system-will-save-europe-1-6-trillion/>

5 <https://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaft-konsum/wirtschaft-umwelt/wirtschaft-fuer-umwelt-klimaschutz/greentech-atlas-2025#rund-34-millionen-greentech-beschftigte>

- Eine zentrale Säule der Energieunion ist **die Elektrifizierung aller Nachfragesektoren auf Basis erneuerbarer Energien**. Die EU muss sie koordiniert vorantreiben (u.a. über eine EU-weite Elektrifizierungsstrategie, *siehe S. 5*).
- Für einen effizienteren Netzausbau und mehr Kosteneffizienz im Betrieb müssen **angebots- und nachfrageseitige Flexibilitätspotenziale** in der EU gehoben werden. Dafür müssen die Rahmenbedingungen zur Förderung der Integration der Erneuerbaren Energien in das Energiesystem verbessert werden.
- Im Bereich Erneuerbare Energien sowie damit verbundenen Infrastrukturen wie Speicher, Stromnetze und digitale Lösungen muss der Aufbau von **resilienten Lieferketten und Wertschöpfung** innerhalb der EU erfolgen.
- **Das Ausschreibungsdesign für Offshore-Windenergie muss vereinheitlicht** werden: Das gilt besonders für die Einbindung nicht-preislicher Kriterien mit sozialökologischer oder auf Resilienz ausgerichtete Wirkung.
- Die **Bürger*innen-Energie** muss stärker in den Fokus rücken. Es braucht einen klaren und kohärenten Rechtsrahmen für den Aufbau von Energiegemeinschaften mit konkreten Maßnahmen und verbindlichen Zielen, spezielle finanzielle Förderprogramme und gezielte Maßnahmen für Haushalte mit niedrigem Einkommen und von Energiearmut betroffene Haushalte. Regulatorische und administrative Hindernisse für kleinere Akteure und bürger*innengeführte Energiegemeinschaften müssen abgebaut werden.
- Der Zubau und Neubau von Rechenzentren muss wegen des hohen Energie- und Ressourcenverbrauchs streng reguliert werden. Die Stromnachfrage durch den Ausbau von **Rechenzentren** muss in den Energieszenarien der EU frühzeitig berücksichtigt werden. Sie darf ausschließlich durch zusätzliche erneuerbare Energie gedeckt werden. Für Rechenzentren müssen hohe Energieeffizienz- und Umweltstandards gelten, etwa beim Flächen- und Wasserverbrauch. Ausbau und Betrieb müssen stromsystemdienlich erfolgen.
- **Erneuerbarer und auch kohlenstoffarmer Wasserstoff** werden auf absehbare Zeit nur in sehr begrenzten Mengen verfügbar und teuer sein. Deshalb kann Wasserstoff nur in Prozessen eingesetzt werden, die nicht elektrifizierbar sind. Das gilt in erster Linie für die Zement-, Stahl- und Chemieindustrie sowie für die Nutzung als saisonaler Speicher im Stromsystem, später auch für den Schiffs- und Flugverkehr. Die Nutzung von fossilem Wasserstoff, egal ob kohlenstoffarm oder nicht – ist aus Klimaschutzgründen nicht akzeptabel und in jedem Fall bis 2040 bis auf null zu reduzieren.
- Das derzeitige **Ziel für erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs (RFNBO) für die Industrie** wird Emissionen effizient mindern. Es ist wichtig, auch nach 2030 ein verbindliches und ehrgeiziges RFNBO-Ziel für die Industrie beizubehalten. Das schafft Planungssicherheit, fördert den Hochlauf von Wasserstoff und schützt Europa als Industriestandort. Um den Klimazielen gerecht zu werden, muss der Treibhausgasgrenzwert für RFNBOs (von aktuell -70 Prozent im Vergleich zum fossilen Referenzbrennstoff) jedoch mittelfristig verschärft werden.
- Auf internationaler Ebene muss die EU den Green Deal und den **Energiewendekurs selbstbewusst gegen Vorstöße** von Ländern wie den USA und Katar verteidigen, die sich gegen einzelne EU-Gesetze richten.

Energieeffizienz als Sicherheitsbooster

Ohne mehr Einsatz für weniger Energieverbrauch und höhere Energieeffizienz brauchen wir deutlich mehr erneuerbare Energien. Das erhöht den Bedarf an Ressourcen und Fläche und verzögert die Dekarbonisierung, weil wir den Ausbau nicht beliebig beschleunigen können. Jede eingesparte Kilowattstunde Strom muss weder erzeugt noch importiert werden. Deshalb bleibt Energieeffizienz auch für Europas Energiesicherheit und Souveränität entscheidend.

- Die Energieeffizienzrichtlinie (EED) muss **verbindliche Energieeffizienzziele für 2040 auf EU- und nationaler Ebene** festlegen, sowohl für den Primär- als auch für den Endenergieverbrauch
- Das **Energy Efficiency First Prinzip** muss beibehalten werden und die Verankerung des Prinzips in der EU-Gesetzgebung und über verschiedene Politikbereiche hinweg sichergestellt werden.
- Für die Mitgliedstaaten braucht es konkrete und wirksame **Energieeinsparungsverpflichtungen**. Eine Erhöhung der jährlichen Einsparquote kann dies sicherstellen. Die Umsetzung der Energieeinsparungspflichten sollte mit Blick auf die Erreichung der EU-Klimaziele von zukunftsorientierten Technologien geleitet werden. Daher sollten durch die Vorgaben keine Maßnahmen und Technologien auf Basis fossiler Brennstoffe gefördert werden.
- Die **Europäische Gebäuderichtlinie (EPBD) muss in der anstehenden Review 2028 nachgeschärft werden**. Dafür braucht es neben dem klarer als bisher formulierten fossilen Ausstiegsdatum 2040 Mindesteffizienzstandards auch im Wohngebäudebereich samt der Vorgabe, zielspezifische und abgestimmte Förderprogramme zur Abkehr von fossilen Infrastrukturen und Verhinderung von Kostenfallen zu implementieren. Darüber hinaus sind verbindliche Vorgaben zur Senkung des Energiebedarfs des öffentlichen Sektors und Sanierungsverpflichtungen für alle öffentlichen Gebäude nötig.

2. Stabilität und Kontinuität für den EU-Emissionshandel

Ein verlässlicher Emissionshandel I für Innovation und Zukunftsfähigkeit

Seit 20 Jahren sinken die Emissionen im Stromsektor dank des Emissionshandels deutlich. Im nächsten Jahrzehnt muss der CO₂-Preis auch in der Industrie seine volle Wirkung entfalten. Entscheidend sind dabei die Stabilität und Kontinuität des Instruments. Nur ein klares, berechenbares Preissignal schafft Planungssicherheit, lenkt Investitionen in zukunftsfähige Geschäftsmodelle und fördert Innovationen. Doch die immer wiederkehrenden Forderungen, den ETS I aufzuweichen, untergraben diese Verlässlichkeit bereits heute erheblich.

- Für einen verlässlichen Reduktionspfad, der langfristige Investitionssicherheit ermöglicht, muss die Obergrenze für **Zertifikate (Cap) beibehalten** werden.
- Das Verursacherprinzip muss gänzlich zur Anwendung kommen, indem die **kostenlose Zuteilung** in allen vom ETS I erfassten Sektoren durch ein verlässlich ausgestaltetes CO₂-Grenzausgleichssystem (CBAM) so schnell wie möglich – spätestens im Jahr 2034 – beendet und der Übergang zur hundertprozentigen Versteigerung von Zertifikaten gestaltet wird. Solange die kostenlose Zuteilung noch vergeben wird, müssen die Benchmarks ambitioniert aktualisiert werden und die finanziellen Vorteile der kostenlosen Zuteilungen 1:1 in Investitionen in die Dekarbonisierung in Europa übertragen werden. Zudem sollte CBAM als Carbon Leakage Schutz weiterentwickelt werden, insbesondere für die Chemieindustrie, indem unter anderem auch Kunststoffwaren aufgenommen werden.
- **Der Löschmechanismus (Invalidation Clause) der ETS-Marktstabilitätsreserve (MSR)** sollte beibehalten werden, um ein marktbasierendes Preissignal für CO₂-Emissionen aufrechtzuerhalten. Dieses sollte Investitionen und Innovationen fördern und gleichzeitig die ökologische Integrität gewährleisten. Schon eine moderate Anhebung der Cut-Off-Grenze würde der MSR genügend Mittel zur Stabilisierung des CO₂-Preises geben, sollte dies zum Ende der 2030er-Jahre notwendig werden.
- Die **Einnahmen** aus dem ETS I sind zu einer zentralen Finanzierungsquelle für die Klimapolitik der Mitgliedstaaten und der EU geworden. Angesichts steigender Investitionsbedarfe kommt ihnen eine entscheidende Rolle zu, um die Transformation hin zur Klimaneutralität zu finanzieren. Dabei müssen diese Mittel zweckgebunden, zielgerichtet und zusätzlich zu bestehenden Klimabudgets eingesetzt werden. Jeder Euro aus dem ETS I sollte direkt zur Emissionsminderung und zu einer gerechten Transformation beitragen. Sobald die freie Zuteilung schrittweise ausläuft, sollten Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Einnahmen verstärkt in die Dekarbonisierung der Industrie fließen. Die Einnahmen dürfen keinesfalls zur Festschreibung fossiler Abhängigkeiten verwendet werden.
- Inländische Treibhausgasemissionen zu senken, muss weiterhin im Mittelpunkt des Instruments stehen. Eine **direkte Integration von permanenten CO₂-Entnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt auszuschließen**, da sie die Obergrenze (Cap) aufweichen oder sogar aushebeln würde; der Ausstieg aus fossilen Energien wäre nicht mehr das Ziel. CO₂-Entnahmen dürfen nicht als Alternative zu kosteneffizienten Emissionsreduktionen genutzt werden. Es besteht außerdem die Gefahr, dass dadurch die Nutzung von Biomasse weiter angereizt wird – auf Kosten der ohnehin schon schrumpfenden LULUCF-Senke in der EU und international. Für den Umgang mit technisch und sozial nicht vermeidbaren Restemissionen wäre ein separates Removal Trading System denkbar, welches an ein CO₂-Entnahmeziel gebunden ist und separat von Emissionsreduktionen sowie Verschmutzungszertifikaten agiert.

- Um ein klares Preissignal zu sichern und Investitionen im europäischen Raum zu halten, darf die **Anrechnung internationaler Zertifikate im ETS I in der anstehenden Review nicht erlaubt** werden. (Siehe S. 14).
- Carbon Capture and Usage (CCU) droht ohne strenge Kriterien zu einem Schlupfloch im ETS I zu werden. Wir sprechen uns daher **gegen die Anrechnung temporär gebundener CCU-Produkte** aus, wenn die zugrunde liegenden Prozesse anderweitig dekarbonisierbar sind.
- Um die umweltpolitische Verantwortung von Unternehmen zu fördern, sollten **Müllverbrennungsanlagen vollständig in den ETS I einbezogen** werden.
- Für eine **umfassendere Integration des Flugverkehrs** sollte der Anwendungsbereich (Scope) auf alle aus der EU und dem Vereinigten Königreich abgehende Flüge, die 70 Prozent der Flugemissionen ausmachen, ausgeweitet werden.
- Der ETS I muss in ein **wirkungsvolles regulatorisches Umfeld** eingebettet sein, welches Klimatechnologien fördert, den Business Case für grüne Produktion stärkt und den Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent vorantreibt.

Kein Schlingerkurs beim Emissionshandel II

Der Emissionshandel für Gebäude und Verkehr (ETS II) soll die Dekarbonisierung dieser Sektoren beschleunigen. Die Energiepreiskrise zeigt, dass dieser Weg langfristig richtig ist. Gerade bei steigenden Energiekosten muss der ETS II Teil eines ausgewogenen und zielgerichteten Instrumentenmixes sein. Nur wenn Ordnungsrecht, Investitionen und sozial gestaffelte Förderung die Dekarbonisierung im Gebäudesektor und Straßenverkehr ebenfalls vorantreiben, bleiben die Preisentwicklungen im ETS II dauerhaft zumutbar.

- Um eine tiefgreifende Dekarbonisierung im Gebäude- und Verkehrssektor sicherzustellen, muss der ETS II **ohne weitere Verzögerungen oder Abschwächungen** starten.
- Es ist zwingend erforderlich, **ordnungsrechtliche Instrumente im Verkehrs- und Gebäudebereich zu stärken**, um die Preisentwicklung des ETS II moderat und zumutbar zu halten. Vorhandene europäische Instrumente (wie die EPBD, CO₂-Flottengrenzwerte, ESR, EED oder RED) dürfen nicht abgeschwächt werden. Der drohende Abbau ordnungsrechtlicher Vorgaben schwächt die Grundlage für eine sozial gerechte Minderung des Preisdrucks im ETS II, wodurch die Akzeptanz und Umsetzbarkeit des Instruments gefährdet werden.
- **Aufweichungen des ETS II, zum Beispiel durch Änderungen an der Marktstabilitätsreserve (MSR)**, dürfen nicht zu höheren Emissionen im Verkehrs- und Gebäudebereich und damit zu einem Verfehlen des 90-Prozent-Ziels führen. Darüber hinaus braucht es „Price Action Trigger“, um auf Marktverwerfungen gezielt reagieren zu können. Beim Eingreifen der MSR sollten EU-Länder deshalb zusätzliche Maßnahmen vorlegen, beispielsweise neue Förderprogramme für klimaneutrale Mobilität, beschleunigte Gebäudesanierung oder konkrete Infrastrukturprojekte. Ohne solche Maßnahmen wird der reale ETS II-Preis nicht sinken, unabhängig von der Anzahl der Zertifikate.
- Es muss sichergestellt sein, dass der ETS II möglichst vielen Menschen, insbesondere solchen mit geringem Einkommen, ermöglicht, sich sauber fortzubewegen und zu heizen. Dafür müssen die Einnahmen gezielt und transparent eingesetzt und der **Klima-Sozialfonds (KSF) gestärkt** werden. Sein Umfang sollte proportional zum CO₂-Preis ohne Deckelung wachsen. Ein fester Grundbetrag von mindestens 65 Milliarden Euro sollte festgelegt werden. Zudem sollte der KSF über 2032 hinaus verlängert werden, um eine faire Umsetzung des ETS II in der gesamten EU zu gewährleisten und langfristige Lösungen für Energie- und Mobilitätsarmut zu bieten.

- Die kaufkraftstärkeren EU-Staaten, allen voran Deutschland als größter Emittent, sollten jeweils **nationale Mindestpreise** einführen, die sich an den nationalen Vorgaben aus der EU-Klimaschutzverordnung orientieren. Das würde zur ETS II-Preissenkung beitragen, hilft den Staaten bei der Erreichung ihrer Sektorziele im Gebäude- und Verkehrsbereich und schafft Planungssicherheit, auch für die Einnahmeseite.

3. Klimazielarchitektur: Starker Rahmen für echte Emissionsreduktion in allen Bereichen

Verbindliche nationale Emissionsreduktionsziele und Weiterführung der EU-Klimaschutzverordnung

Nationale Ziele sind eine tragende Säule der EU-Klimapolitik: Sie schaffen rechtlich bindende Vorgaben für Mitgliedstaaten und sichern deren Verantwortung im Rahmen des Paris-Abkommens. Gleichzeitig fördern sie Solidarität innerhalb der Union. Sie erleichtern eine transparente Überprüfung von Fortschritten, während sie gleichzeitig den Staaten Spielraum lassen, Maßnahmen an ihre spezifischen Gegebenheiten anzupassen. Damit alle Länder ihren Beitrag leisten, sind schärfere und automatisch greifende Korrekturmechanismen bei drohender Zielverfehlung unverzichtbar.

- Die EU-Klimaschutzverordnung muss auch in Zukunft **verbindliche Emissionsreduktionsziele** für die einzelnen EU-Mitgliedstaaten für die notwendigen Emissionsreduktionen bis 2035, 2040 und die EU-Klimaneutralität bis spätestens 2050 vorgeben. Die Ziele sollten wie bisher einen **Pfad mit jährlichen Emissionsmengen für die Mitgliedstaaten** beschreiben. Diese Mengen sollten an dem vom Europäischen Wissenschaftlichen Beirat zum Klimawandel (ESABCC) empfohlenen Treibhausgasbudget ausgerichtet werden.
- Zur Untermauerung der national verbindlichen Ziele sollten die Mitgliedstaaten in ihren Nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKPs) **sektorale Roadmaps** für den Verkehrs-, Gebäude- und Landwirtschaftssektor festlegen, um sicherzustellen, dass alle Sektoren zur Dekarbonisierung beitragen. (Siehe S. 18)
- Um die Mitwirkung aller Sektoren zu erreichen, sollten **die EU-Klimaschutzverordnung mit ihrem aktuellen Geltungsbereich** sowie die LULUCF-Verordnung über 2030 hinaus weitergeführt werden (mehr zur Ausgestaltung der LULUCF-Verordnung siehe S. 15).
- Im Fall, dass stattdessen **gesamtwirtschaftliche Ziele** vorgeschlagen werden, müssen diese ebenfalls an den ESABCC-Empfehlungen ausgerichtete jährliche Emissionsmengen festlegen.
- Neben rechtlich bindenden Zielen als wirksamstes Instrument zur Gewährung der Einhaltung des vom ESABCC empfohlenen Treibhausgasbudgets müssen die **Durchsetzungs- und Nachsteuerungsmaßnahmen** (Corrective Action Mechanismus) für die Ziele und weitere Vorgaben deutlich verbessert werden. Es sollte einen automatischen, vom Ermessen der EU-Kommission unabhängigen Auslösungsmechanismus für die Anwendung von Korrekturmaßnahmen im Falle von unzureichenden Leistungen der Mitgliedstaaten, Versäumnissen oder Verstößen gegen das „Progression Principle“ geben. Es muss transparent sein, welche zusätzlichen Maßnahmen die Mitgliedstaaten bei Nichteinhaltung ergreifen müssen. Außerdem sollte die Einhaltung der Vorgaben durch stärkere finanzielle Anreize verbessert werden. Dazu gehört eine stärkere Abstimmung mit den wirtschaftlichen Dimensionen der EU – den mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plänen, dem Europäischen Semester und dem nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen.
- Im Sinne einer effektiven Flexibilisierung sollte eine **künftige Regelung zum zwischenstaatlichen Handel von Emissionszertifikaten (AEAs) transparenter und verbindlicher** gestaltet werden. Über den Preis, Umfang und Qualität der gekauften Zertifikate sollten Mitgliedsstaaten jährlich öffentlich Bericht erstatten und ihren Umgang mit drohender Zielverfehlung in ihren Nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKPs) darlegen (Siehe S. 18).
- Unabhängig von der Fortsetzung der Klimaschutzarchitektur muss sichergestellt werden, dass die **zweite Compliance-Phase (2032) in der EU-Klimaschutzverordnung berücksichtigt** wird und Staaten, die ihr Budget überschritten haben und keine Zertifikate abgeben können, wie bislang sanktioniert werden.

Keine Aufweichung der Klimaziele durch „Flexibilitäten“

Sogenannte „Flexibilitäten“ bei der Zielerreichung (wie etwa Spielräume zwischen Emissionsreduktion und CO₂-Entnahmezielen oder durch die Übertragung von Einsparungen zwischen Sektoren) drohen die Anreize für Fortschritte in Schlüsselbereichen wie Verkehr, Gebäude oder Landwirtschaft zu schwächen. Das ist im aktuellen Stadium der Klimakrise und bei einem Ziel, das dem untersten Rand der Empfehlungen des Europäischen Klimabeirats (ESABCC) zur Erreichung der Klimaneutralität 2050 entspricht, nicht zu verantworten.

- Die unterzeichnenden Organisationen **lehnen daher alle „Flexibilitäten“ und Schlupflöcher ab, die zu einer Schwächung des Ambitionsniveaus** und einer Abschwächung der Ziele führen sowie die Dekarbonisierung zentraler Sektoren schwächen.
- Die Vermeidung und Reduktion von Treibhausgasen müssen stets Priorität bei der Erfüllung der EU-Klimaziele haben. Das ist rechtlich verbindlich in der Klimaschutzgesetzgebung zu verankern. Entnahmen dürfen nur zusätzlich sein und nicht das Ambitionsniveau der Reduktionsziele mindern. Zusätzlich zum im EU-Klimagesetz festgelegten Netto-Ziel für 2040 sollten daher auf EU-Ebene und in den Mitgliedstaaten separate **Brutto-Emissionsreduktionsziele** verankert werden, die nur durch CO₂-Reduktion, nicht durch CO₂-Entnahmen erfüllt werden können. Reduktions- und Entnahmeziele dürfen nicht austauschbar oder verrechenbar sein. *(Siehe S. 17)*
- Aus diesem Grund **lehnen wir die Zusammenführung des Landwirtschaftssektors und des LULUCF-Sektors in ein AFOLU-Ziel** ab. Dies würde den Ausgleich von landwirtschaftlichen Emissionen mit temporären landbasierten Entnahmen erlauben. Gleichwohl müssen klimapolitische Maßnahmen für die naturbasierten Senken in besonderem Maß mit Landwirtschaft in Einklang gebracht werden *(Siehe S. 15)*.
- Um sicherzustellen, dass alle Sektoren im Einklang mit den Klimazielen Emissionen reduzieren, darf es keine Ausweitung von **Verrechnungsmöglichkeiten zwischen den Sektoren der EU-Klimaschutzverordnung und den Sektoren im ETS I und unter der LULUCF-Verordnung** geben.
- Das Erreichen bestimmter **Fortschrittsindikatoren (KPIs)** kann die Zielerreichung unterstützen, wenn sie auf bestehenden Strategien wie dem „Clean Industrial Deal“ und dem „Affordable Energy Action Plan“ aufbauen und Anreize für frühzeitige und ehrgeizige Maßnahmen schaffen. Die Festlegung von KPIs darf jedoch weder die Rechtfertigung für eine Lockerung der verbindlichen Ziele darstellen, noch die Einhaltung von Vorgaben in den Bereichen Klimaschutz, erneuerbare Energien und Energieeffizienz ersetzen.

Keine Luftbuchungen: Wirksame Regeln für internationale Klimazertifikate

Das aktualisierte EU-Klimagesetz erlaubt bis zu fünf Prozent des Klimaziels für 2040 von 90 Prozent durch internationale Zertifikate zu erreichen. Diese Regelung genügt den Anforderungen an das EU-Klimaziel nicht. Deshalb rät der Europäische Wissenschaftliche Beirat zum Klimawandel davon ab, internationale Zertifikate auf das EU-Minderungsziel anzurechnen. Der Kauf solcher Zertifikate kann die europäische Wirtschaft auf dem Weg zu Klimaneutralität bremsen und Wettbewerbsnachteile schaffen. Zudem ist unklar, ob genug hochwertige Zertifikate verfügbar sind. Bisherige Erfahrungen mit internationalen Kohlenstoffmärkten zeigen oft erhebliche negative soziale und menschenrechtliche Auswirkungen in den Verkaufsländern.

- Die unterzeichnenden Organisationen lehnen ab, dass die **EU sich für die Erfüllung des EU-Emissionsreduktionsziels von 90 Prozent bis 2040 auf die Anrechnung internationaler Zertifikate verlässt**. Falls jedoch internationale Gutschriften genutzt werden, muss unbedingt auf die folgenden Punkte geachtet werden.

- Die EU-Klima-Architektur und die Maßnahmen zur Umsetzung des EU-2040-Ziels müssen auf eine **Netto-Emissionsreduktion von 90 Prozent innerhalb der EU** ausgerichtet sein. Das gewährleistet eine ausreichende Minderung von Treibhausgasen für den Fall, dass nicht genügend hochqualitative Zertifikate verfügbar sind oder Mitgliedstaaten sich gegen deren Nutzung entschließen. Die Emissionsminderung innerhalb der EU muss immer Priorität haben.
- Die Post-2030-EU-Klimaarchitektur muss **Mitgliedstaaten die Freiheit lassen, keine internationalen Zertifikate** für die Erfüllung ihrer Klimaziele zu nutzen.
- Die EU muss **strenge Schutzmaßnahmen und Qualitätskriterien** für die internationalen Gutschriften festlegen, die auf dem im Rahmen des Pariser Abkommens festgelegten Mechanismus (Artikel 6.4) aufbauen, aber zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen ergreifen und Menschenrechte stärken, so wie es das EU-Klimagesetz vorschreibt.
- **Kooperationen im Rahmen von Artikel 6**, die die EU und ihre Mitgliedstaaten eingehen, müssen der Ambitionssteigerung dienen und im Rahmen von Partnerschaften entwickelt werden, die auf die Erreichung der Pariser Klimaziele gerichtet sind.
- Die **Internationalen Zertifikate dürfen in der anstehenden Review nicht in den Europäischen Emissionshandel integriert** werden. Die Verknüpfung des ETS mit internationalen Gutschriften würde erhebliche Gefahren mit sich bringen. Eine solche Regelung würde ein unklares Preissignal senden und die Mengenbegrenzung („cap“) aushebeln - und damit die notwendige Planungssicherheit für Unternehmen und ihre Dekarbonisierungsbemühungen untergraben („mitigation deterrence“). Bereits in der Vergangenheit wurde europäischen Unternehmen im Übermaß das Recht eingeräumt, sich Emissionsminderungsgutschriften aus dem Ausland mit oft zweifelhafter Herkunft und Minderungswirkung anzurechnen. Dies war einer der Gründe für die langjährige Dysfunktionalität des Emissionshandels.
- Über die notwendigen innereuropäischen Reduktionen hinaus sollte die EU auch ihre **Unterstützung für Länder des Globalen Südens** in den Bereichen Klimaschutz, Klimaanpassung sowie klimabedingte Verluste und Schäden verstärken, unter anderem durch internationale Klimafinanzierung. So kann die EU die Gerechtigkeitslücke zu ihrem gerechten Anteil an den weltweiten Klimaschutzbemühungen reduzieren und ihren Verpflichtungen gemäß des Paris-Abkommens nachkommen, wie auch zuletzt vom Internationalen Gerichtshof betont. Internationale Zertifikate, die zur Erreichung des EU-Minderungsziels beitragen, dürfen nicht als internationale Klimafinanzierung angerechnet werden.

Starke natürliche Speicher und Senken für die Landnutzung (LULUCF)

Wir müssen natürliche Kohlenstoffspeicher und -senken sichern und stärken. Sie ergänzen die Emissionsminderung in anderen Sektoren, dürfen aber nicht als Ausgleich für mangelnden Ehrgeiz in diesen Bereichen dienen. Wir sollten ihren Schutz und ihre Stärkung mit Klimaanpassung, Bevölkerungsschutz sowie Wasser- und Biodiversitätsschutz verbinden und aufeinander abstimmen. Ein stimmiges Klimarahmenwerk muss den Schutz und die Wiederherstellung der Natur, zukunftsfähige Landwirtschaft und den Erhalt von Dauergrünland, die Wiedervernässung von Mooren sowie die Stärkung naturnaher Wälder gemeinsam fördern.

- Die **bestehenden Ziele für den LULUCF-Sektor müssen unbedingt erhalten** bleiben, um die europäischen Ziele zur Klimaanpassung, zum Biodiversitätsschutz und zum Gewässerschutz zu erreichen. Es ist entscheidend, dass Umweltgesetze und Naturschutzstandards nicht abgeschwächt, sondern konsequent umgesetzt werden, insbesondere die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur (WVO) und die Biodiversitätsstrategie. Gleichzeitig muss **Kohärenz im EU-Rechtsrahmen** abgesichert werden. Widersprüche zwischen EU-Regelungen, die natürlichen Kohlenstoffspeichern und -senken oder der biologischen Vielfalt schaden, müssen zügig behoben werden, insbesondere in der Gemein-

samen Agrarpolitik der EU (GAP, *siehe Stellungnahme der Verbändeplattform*), der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (*Siehe S. 7*) und dem EU-Haushalt (*DNR-MFR-Papier*).

- Auch für den Zeitraum **nach 2030 muss die EU verbindliche, faire und wissenschaftsbasierte LULUCF-Ziele** für die Mitgliedstaaten festlegen. Damit der LULUCF-Sektor einen relevanten Beitrag zur Erreichung der Klimaziele beisteuern kann, sollten Sanktionsmechanismen bei Zielverfehlung und Förderung der Senkenleistung rechtlich verankert werden. Hierzu gehört weiterhin eine strikte Trennung der Sektoren ohne Verrechnungsmöglichkeiten bei Emissionsverfehlungen (siehe auch die Abschnitte zum ETS *S. 10* und ESR *S. 13*). Die EU-Kommission soll zudem sicherstellen, dass Mitgliedstaaten Pläne für die Nutzung von Biomasse vorlegen, die kompatibel mit dem LULUCF-Ziel und dem Erhalt der Biodiversität sind. Des Weiteren sollten Korrekturmaßnahmenpläne und der Mechanismus zur Anpassung bei Budgetüberschreitung (Multiplikation mit dem Faktor 1,08) aus der aktuellen LULUCF Verordnung erhalten bleiben. Ersterer verpflichtet konkrete Pläne zu entwickeln, um die LULUCF Ziele zu erreichen, letzter schafft den Anreiz, um frühzeitiges Handeln anzureizen, welches zentral ist, um die Folgen der Klimakrise zu minimieren.
- Zur Stärkung der Senkenleistung des LULUCF-Sektors sind folgende Maßnahmen zentrale Hebel und sollten rechtlich verankert werden:
- Die **Emissionen aus dem LULUCF-Sektor, vornehmlich aus entwässerten Mooren**, müssen mit einem verlässlichen Transformationspfad konsequent reduziert werden. Dafür müssen Moore dauerhaft und beschleunigt wiedervernässt, der Torfabbau zügig beendet und die nassen Nutzungsoptionen auf Moorböden (Paludikultur) sowie der Aufbau neuer Wertschöpfungsketten erheblich gefördert werden. Zugleich ist der schrittweise Ausstieg aus der klimaschädlichen Subventionierung entwässerungsbasierter Moornutzung im Rahmen der GAP zu vollziehen. Der Rechtsrahmen für Paludikultur muss verbessert und die vorhandenen Mittel gezielt für Wiedervernässung und klimaschonende Nutzungsoptionen bereitgestellt werden.
- Um **Humusaufbau und Humuserhalt** in landwirtschaftlich genutzten Mineralböden zu stärken, braucht es zuverlässige regulatorische Rahmenbedingungen und verbesserte Förderung. Dafür müssen Maßnahmen wie der Erhalt von Dauergrünland, die dauerhafte Bodenbegrünung mit Zwischenfrüchten und Untersaaten, mehrjährige humusmehrende Kulturen und vielfältige Fruchtfolgen sowie Agro-Förstsysteme deutlich ausgebaut werden.
- Um die Ziele der LULUCF-Verordnung, der EU-Biodiversitätsstrategie und der EU-Wiederherstellungsverordnung zu erreichen und einen wichtigen Beitrag zur Klimaanpassung zu leisten, braucht es eine räumliche und funktionale **Differenzierung der Waldnutzung nach dem Triade-Prinzip**. Der Ansatz verbindet nachhaltige Nutzung, systematischen Vorratsaufbau und strikten Schutz und stärkt so die Senkenleistung des Waldes. Konkret bedeutet dies: Ein strikter rechtlicher Schutz, dauerhaft ohne Holznutzung, auf mindestens 15 Prozent der Waldfläche, eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung flächendeckend ohne Kahlschläge und vorrangig nach dem Prinzip des Dauerwaldes (öffentliche Wälder müssen Vorbildfunktion einnehmen) sowie ein EU-Anreizprogramme für die Waldmehrung vor allem auf Grenzertragsstandorten. Das Triade-Modell sollte mit spezifischen, quantitativen Pfaden für den Vorratsaufbau im Wald, mit verbindlichen Speicherzielen für langlebige Holzprodukte sowie der Ausweitung des HWP-Pools umgesetzt und in der Fortschreibung der Nationalen Energie- und Klimaplänen (NEKP) verankert werden.
- Wir brauchen in Europa einheitliche, vergleichbare und managementrelevante Datengrundlagen. Das **EU Forest Monitoring Law** zielt auf ein objektives und fernerkundliches Waldmonitoring in Echtzeit und sollte schnellstmöglich verabschiedet werden. Zusätzlich sollte die Tier-3-Methode auf repräsentativen Flächenanteilen genutzt werden, um eine verlässliche Grundlage für plausible Maßnahmenimplementierung zu gewährleisten.

Emissionsreduktion priorisieren: Eine begrenzte Rolle für die permanente technische CO₂-Entnahme

Das EU-Klimaziel für 2040 bleibt nur verlässlich, wenn die Vermeidung von Treibhausgasen und der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen stets Vorrang haben. Die permanente technische CO₂-Entnahme darf diese Bemühungen weder schwächen noch ersetzen. Sie darf allein dazu dienen, eng definierte, unvermeidbare Restemissionen auszugleichen sowie langfristig Netto-Negativemissionen zu erreichen. Eine nicht-permanente CO₂-Entnahme ist auszuschließen.

- Das EU-Klimaziel für 2040 sollte in **drei separate Ziele** unterteilt werden: (1) die Senkung der Treibhausgasemissionen, (2) die Reduktion und Speicherung im LULUCF-Sektor (Siehe S. 15) und (3) die dauerhafte Entfernung von Kohlenstoff aus der Atmosphäre mithilfe von Technologien.
- Die **Finanzierung** des notwendigen Ausbaus technischer Senken und permanenter CO₂-Entnahmen zur Kompensation unvermeidbarer Restemissionen sollte strikt dem Verursacherprinzip folgen und sich an einem klaren CO₂-Entnahmeziel orientieren. Eine direkte Integration von CO₂-Entnahmen in den ETS I ist zum jetzigen Zeitpunkt auszuschließen, da sie kaum Anreize für hochwertige und dauerhafte CO₂-Entnahmen schaffen würde. (Siehe S. 10)
- Beim Ausbau technischer Senken gilt es, **Zielkonflikte und Synergien** im Rahmen von Nachhaltigkeits- und Klimaschutzkriterien zu berücksichtigen. Einige dieser Technologien erfordern viel Energie und Wärme, was mit der Elektrifizierung und Wärmeversorgung konkurrieren könnte. Zudem stehen technische CO₂-Entnahmen in Konkurrenz zu anderen zukünftigen Verwendungen für klimaneutrale Kohlenstoffe, z. B. in der Chemieindustrie und bei synthetischen Kraftstoffen für den Flugverkehr. Besonders beim Import von Produkten oder Zertifikaten, die auf entnommenem CO₂ basieren, müssen EU-Regeln Mindeststandards für Energieeffizienz garantieren, schwerwiegende Nebenwirkungen wie Naturzerstörung, Landrechtsverletzungen oder das Verstärken Energiearmut verhindern und sicherstellen, dass der Ausbau erneuerbarer Energien auch der lokalen Versorgung dient.
- Dem **EU-Zertifizierungsrahmen für Kohlenstoffentnahmen (CRCF)** weist erhebliche Lücken auf: Es fehlen umfassende Nachhaltigkeitskriterien, Regeln für die Nutzung der Zertifikate sowie grundlegende Qualitätsstandards für CO₂-Entnahmen. Zudem fehlt eine präzise Abgrenzung zwischen Emissionsreduktionen und CO₂-Speicherung. Bei der anstehenden Überprüfung des CRCF muss die EU diese Mängel beheben, um die Zertifizierung von naturbasierten und technischen Senken auf eine wissenschaftliche fundierte Basis zu stellen, die Klima- und Biodiversitätszielen gerecht wird.
- Die **Methodik zur Zertifizierung permanenter CO₂-Entnahmen** im Delegierten Rechtsakt des CRCF reicht nicht aus, um sicherzustellen, dass das Do-No-Significant-Harm Prinzip eingehalten wird und mehr CO₂ gespeichert als freigesetzt wird. Damit permanente CO₂-Entnahmen durch technische Methoden einen echten Beitrag zur Bekämpfung der Klimakrise leisten, müssen sie auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen. Projekte und ihre Auswirkungen sind real zu überprüfen, und schädliche Umweltauswirkungen müssen mindestens im Einklang mit dem Vorsorge- und Do-no-Significant-Harm-Prinzip begrenzt werden. Hier muss die EU dringend nachschärfen.
- Die **Methoden für Forest Management Activities im CRCF** sollten so gestaltet sein, dass sie sowohl den Aufbau von Kohlenstoffvorräten (Waldsenken) als auch die Waldbiodiversität sichern.

Mit der Governance-Verordnung für Klarheit sorgen

Die Governance-Verordnung kann als zentrales Steuerungsinstrument dazu beitragen die Energie- und Klimaziele der EU zu erreichen. Sie kann in der Energiepolitik in ganz Europa für mehr Kohärenz und Klarheit sorgen. Viele der bereits genannten Forderungen müssen daher in der Governance-Verordnung verankert werden. Nur so kann sie den Weg zu einer fossilfreien und klimaneutralen EU sichern und die Umsetzung der nationalen Klima- und Energiepolitik vorantreiben.

- Gemeinsame verbindliche **Vorschriften für die Klima- und Energieplanung durch die nationalen Energie- und Klimapläne (NEKPs) und die Langfriststrategien (LTS)** sowie die Berichterstattung der Mitgliedstaaten sollen gewahrt und gestärkt werden. Die Kohärenz zwischen den EU-weiten Zielen und nationaler Umsetzung sowie zwischen kurz- und langfristigen Plänen muss verbessert werden.
- Die Governance-Verordnung muss einen **klaren EU-weiten Rahmen für den Ausstieg aus fossilen Energien schaffen**. Dieser Rahmen muss konkrete Ziele, Fristen und Zeitpläne für das Ende der Nutzung von Kohle, Gas und Öl sowie Vorgaben für die Reduktions- und Ausstiegsziele für fossile Importe enthalten. Die Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, in ihren NEKPs konkrete Phase-Out-Strategien, Zeitpläne und quantifizierte Reduktionsziele festzulegen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, fossile Subventionen in den NEKPs offenzulegen und schrittweise abzubauen, endlich ernst nehmen. Die EU-Kommission muss diese Vorgaben konsequent durchsetzen. Auch die Beendigung der Außenwirtschaftsförderung fossiler Projekte muss in den NEKP-Prozess integriert werden.
- Alle Mitgliedstaaten sollten **nationale Klimaneutralitätsziele** formulieren und in ihren Langfriststrategien getrennte Vorgaben für Bruttoemissionen und CO₂-Senken für die nächsten 30 Jahre festlegen. Die EU-Kommission muss diese Ziele prüfen und sicherstellen, dass das vom Europäischen Klimabeirat (ESABCC) empfohlene Treibhausgasbudgets nicht überschritten wird.
- Die Mitgliedstaaten müssen ihre verbindlichen Emissionsreduktionsziele (*Siehe S. 13*) durch **in den NEKPs verankerte, sektorspezifische Roadmaps** untermauern, um eine strukturelle Dekarbonisierung in allen Sektoren auf sozialverträgliche Weise sicherzustellen.
- Die Governance-Verordnung braucht **stärkere Durchsetzungsmechanismen**. Bestehende Mechanismen, wie der Schließungsmechanismus für Umsetzungslücken, sollen ausgebaut und durch neue Instrumente ergänzt werden, um die Erreichung der 2040-Ziele sicherzustellen.
- Mitgliedstaaten sollten in den NEKPs bei **drohender Zielverfehlung im Rahmen der Fortführung der Klimaschutzverordnung** darlegen, wie sie die Vorgaben einhalten wollen. Dabei sollen sie auch angeben, ob und in welchem Umfang sie den Erwerb von Emissionszertifikaten (AEAs) planen, einschließlich solcher aus gemeinsamer Projektierung mit anderen Mitgliedstaaten.
- Die aktuellen NEKPs zeigen, dass Mitgliedstaaten stärkere Anreize brauchen, um **Finanzierungsbedarfe und -quellen** für die Umsetzung der in den NEKPs enthaltenen Maßnahmen zu benennen. Dies ließe sich erreichen, indem die NEKPs stärker mit den nationalen und regionalen Partnerschaftsplänen (NRPP-Prozess) verknüpft werden. Die Auszahlung von NRPP-Mitteln (beispielsweise im Rahmen der Zwischenüberprüfung) könnte an die Kohärenz mit den NEKPs gekoppelt werden.
- Zudem offenbaren die NEKPs, dass die Vorgaben der Governance-Verordnung zu gerechtem Übergang und sozialer Gerechtigkeit zu vage sind. Im Rahmen der Revision sollten daher **präzisere Berichtsindikatoren** eingeführt werden, etwa zu Qualifikationsbedarfen, Energiearmut und den sozioökonomischen Auswirkungen geplanter Maßnahmen. Die Arbeit der Plattform für den gerechten Übergang („Just Transition Observatory“) könnte dabei die Grundlage für einheitliche Standards liefern.

- Die EU sollte das **Triade-Prinzip für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung** unterstützen und als Steuerungsinstrument in die Fortschreibung der NEKPs verankern. (siehe Abschnitt zu LULUCF S. 15).

DNR-Kontakte

Elena Hofmann

Koordinatorin EU-Politik
T +49 (0)30 6781775-79
elena.hofmann@dnr.de

Judith Hermann

Referentin für EU-Klima und
Energiepolitik
T +49 (0)30 6781775-86
judith.hermann@dnr.de

Christina Stoldt

Referentin für deutsche und
europäische Industriepolitik
T +49 (0)30 6781775-94
christina.stoldt@dnr.de

Weitere Kontakte

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) e.V.

André Prescher-Spiridon

Leiter EU Politik (Büro Brüssel)
T +49 (0)30 27586576
andre.prescher@bund.net

BUNDjugend

Julian Reimann

Bundesgeschäftsführer für die
Bereiche Politik, Netzwerke und
Prozesse
T +49 (0)30 27586586
julian.reimann@bundjugend.de

Deutsche Umwelthilfe e.V.

Marcel Hoss

Referent EU Politik &
Klimaschutz im Verkehr
T +49 (0)175 6840029
hoss@duh.de

Deutscher Alpenverein e.V.

Roxane Roth

Referentin Interessenvertretung
Natur- und Klimaschutz
T +49 (0)89 14003222
interessenvertretung@
alpenverein.de

Germanwatch e.V.

Charly Heberer

Koordinator EU-Klimapolitik
T +49 (0)30 577132818
charly.heberer@
germanwatch.org

Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. (LBV)

Helmut Beran

Geschäftsführer
Naturschutzpolitik
T +49 (0)9174 47757029
helmut.beran@lbv.de

Menschen für Tierrechte e.V.

Christina Ledermann

Vorsitzende
T+49 (0)2252 8301210
ledermann@tierrechte.de

Michael Succow Stiftung

Jan Peters

Geschäftsführer
T +49 (0)3834 8354217
jan.peters@succow-stiftung.de

NABU e.V.

Katharina Stucke

Senior-Referentin Klima und
Verkehr
T +49 (0)30 2849841632
Katharina.Stucke@NABU.de

NAJU (Naturschutzjugend im NABU)

Jana Gronau

Referentin für Jugendpolitik
T +49 (0)30 6521375211
Jana.Gronau@NAJU.de

natureplus e.V.

Dr. Rolf Buschmann

Vorstandsvorsitzender
T +49 (0)6223 8660170
buschmann@natureplus.org

Pro Wildlife e.V.

Daniela Freyer

Mitglied des Vorstands
T +49 (0)89 904299011
daniela.freyer@prowildlife.de

Umweltinstitut München e.V.

Dr. Leonard Burtscher

Referent für Energie- und
Klimapolitik
T +49 (0)89 30774950
lb@umweltinstitut.org

WWF Deutschland

Fentje Jacobsen

Bereichsleiterin Klimaschutz und
Energiepolitik a.i.
T +49 (0)30 311777241
fentje.jacobsen@wwf.de

Impressum

Herausgeber

Deutscher Naturschutzring

Dachverband der deutschen Natur-, Tier-
und Umweltschutzorganisationen (DNR) e.V.

Marienstraße 19-20, 10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 6781775-70

E-Mail: info@dnr.de www.dnr.de

Redaktion

Elena Hofmann, Christina Stoldt, Judith Hermann

Layout und Gestaltung

Henrike Ott

Veröffentlichungsdatum

Juli 2026